

Regalien durch die *confoederatio cum principibus eccles.* und vollends durch die Goldne Bulle. Weiter sehen wir, wie es dem erzbischöfl. Stuhle gelang, auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege das Land durch Einsetzung von Amtleuten zu organisieren. Das Hauptverdienst kommt hierbei Balduin v. Luxemburg zu. Für die Gerichtsverfassung sind die Privilegien *de non evocando* (1314) und *de non appellando* (1356) bedeutungsvoll, noch mehr die seit dem 13. Jahrhundert sich vollziehende Scheidung der Gerichte nach Personen (Ebenbürtigkeit), nach Adel- und Bürgerstand. Eine Appellationsinstanz wird verhältnismässig spät, erst 1458, durch das erzbischöfl. Hofgericht geschaffen. In 3 Schlusskapiteln verbreitet sich R. über die landrechtliche Kriegsdienstpflicht, über das Recht des Burgenbaus und der Steuererhebung. Es bestätigt sich auch hier, dass die Bede auf Grund der Gerichtsbarkeit und nicht der Grundherrlichkeit eingeführt wurde.

Einige Versehen und Irrtümer seien hier berichtigt. Zu S. 12: Nach römischer Auffassung unterstand das Kirchengut einer Diocese ebenso wie der Kirchenzehnte (S. 28) der Verwaltung des Bischofs, nicht des Erzbischofs. Nach den Ausführungen R. s über die bischöfl. Eigenkirchen könnte es scheinen, als ob von vornherein über dieselben als grundherrlichen Kirchen dem Bischof die weltl. Jurisdiktion zugestanden habe, während sie ihm doch erst durch besondere Verleihung der gräflichen Rechte von Seiten des Königs zukam. Zu S. 28: Es ist nicht zutreffend, dass der Zehnte für die Karolingische und spätere Zeit dem Bischof als dem Verwalter des Kirchenvermögens zukommt, vielmehr ist der Zehntgenuss schon von den Karolingischen Kapitularien als das Vorrecht der Pfarrkirchen bezeichnet, der Bischof hat kein Anrecht mehr darauf. S. 29 wird die Forderung des Neubruchzehnten von Seiten der Erzbischöfe von Köln und Trier in Gegensatz zu dem Obereigentumsrecht des Königs über die Almende gesetzt; aber das Zehntrecht gehörte doch, wie kurz vorher richtig bemerkt wurde, zum unmittelbaren Besitz der Kirche, hatte mit der Entwicklung von Landeshoheit nichts gemein.

H. K. Schæfer.

„*Philipp der Schöne von Frankreich, seine Persönlichkeit und das Urteil der Zeitgenossen*“ wird von **Karl Wenk** mit seiner staunenswerten Literaturkenntnis jener Epoche einer scharfen Prüfung unterzogen in der diesjährigen Einladungsschrift zur Einführung des neuen Rektors der Universität Marburg. (Auch als besondere Schrift im Elwert'schen Verlag erschienen, 1905, 74 S.) Während er vor kurzem in der *Histor. Zeitschrift* (1905 Bd. 94) zwar ebenfalls mit Aufwand grosser Gelehrsamkeit, aber ohne uns durch seine manchmal gesuchte Auslegung¹ zu überzeugen, die Frage zu bejahen sucht „war Bonifaz VIII. ein Ketzer“, hat er in dieser neuesten Abhandlung den sicheren Nachweis erbracht, dass Philipp nicht als ein willensschwacher Regent wie ein Spielball in den Händen seiner Ratgeber war, sondern

¹ Vgl. Holtzmann in den *Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforschung* 26. Heft, 3. S., 488 f.

dass seine Persönlichkeit in vollem Umfang für die weltgeschichtlich so bedeutenden Massnahmen seiner Regierung verantwortlich ist. In der Auffassung von Philipps Charakter hat sich W. jetzt dem besonnenen Urteil Heinr. Finkes¹ angeschlossen, dass starre oder besser fanatische Rechtgläubigkeit — nicht Heuchelei — mit einer rücksichtslosen Herrschernatur Hand in Hand gehen.

Ein im Anhang abgedrucktes Schreiben Philipps an Kaiser Heinrich VII. lässt das stolze Selbstbewusstsein des französischen Königs erkennen, während der S. 74 mitgeteilte Brief des Kaisers an Clemens V. über die widerrechtliche Besetzung der Reichsstadt Lyon durch Philipp wohl nur eine Stilübung des Schulmeisters von Arbois darstellt.

H. K. Schæfer.

NB. *Die umfangreichere Besprechung des Kaiserswerther Urkundenbuches erscheint wegen Platzmangels erst im nächsten Heft.*

¹ Rede gehalten auf dem Salzburger Historikertag 1904, vgl. ebendasselbst 26 (1905) S. 20 ff.